

muß solches 1/2 Jahr nach dem Fest besitzen, ehe er es ausserhalb des Oberamts-Bezirks verkaufen darf.

An den Metzger kann kein mit Preis gekröntes Stück Vieh vor Verfluß eines 1/2 Jahres nach dem Fest verkauft werden. Jedem Uebertreter trifft eine Conventionalstrafe von 3 fl. neben der Zurückgabe des Preises.

Nach der Preis-Vertheilung findet ein einfaches gemeinsames Mahl im Köstle statt, Nachmittags ist sofort Plenar-Versammlung, wobei der Ausschuss fürs nächste Jahr gewählt wird. Auch kommen an Vereins-Mitglieder zur Verloofung: 1 Bienenkorb neuer Construction, Nebsheeren, Traubensheeren, eine Siebe, 2 Paar Stirnjoch zc.

Den Viehbesitzern wird schließlich bemerkt, daß die Farren bis 8 Uhr Morgens aufgeführt sein müssen (im Spitalhofe) damit der Gottesdienst, der um 8 Uhr beginnt, in feiner Weise gestört werde. Bis 9 Uhr Morgens müssen die übrigen Thiere auf dem Marktplatz aufgestellt werden.

Den 1. Juli 1854.

Vorstand.

Schorndorf. Meine — bisher von mir bewohnte — mittlere Etage habe ich bis Martini zu vermieten.

E. M. Meyer.

Einen achtjährigen, zu jedem Dienst tauglichen, 15 Faust großen Braunwalachen hat um 77 fl. zu verkaufen den Auftrag D.-A.-Thierarzt Löbke.

Nächsten Sonntag haben

Baektag

Wilh. Obermüller. Heef. Speidel.

Mannichfaltiges.

Landwirthschaftliches.

Da wir voraussichtlich einen Theil unseres Heues in nicht vollkommen trockenem Zustande einbringen werden, so geben wir das vielfach erprobte Mittel an, das nicht völlig dürre Heu oder Grummet vor dem Verderben zu sichern: Beim Abladen und Einspeichern streue man zwischen die Schichten des Heues gewöhnliches Koch- oder Viehsalz in dem Verhältnisse von 2 Pfund auf 5 Centner. Obgleich dieses Mittel keine neue Erfindung ist, so glaubt man es doch so lange in empfehlende Erinnerung bringen zu müssen, bis es allgemein angewendet wird. (H. L.)

Räthsel.

Ich bin zu groß, mich ganz zu überblicken, Und dennoch hat dein Aug' viel Größ'res schon geseh'n;

Ich bin zu arm, um ganz dich zu beglücken, Und doch kann mir kein Schatz an Geld und Gold entgeh'n.

Zwar bin ich niemals farg mit meinen schönsten Gaben;

Doch Alle laß ich nie den gleichen Antheil haben. Ich hülle mich in Pracht und änd're oft mein Kleid, Ein treues Lebensbild, von Wechsel, Freud u. Leid, Die Ruhe ist mir fremd, doch stetig ist mein Lauf, Und Alle nehm ich einst zur stillen Ruhe auf.

Mittel gegen den Hochmuth der Großen.

Viel Klagen hör' ich oft erheben

Vom Hochmuth, den der Große übt,

Der Großen Hochmuth wird sich geben,

Wenn unsre Kriecherei sich gibt.

G. A. Bürger.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 28. Juni 1854.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchste, mittl., nieder. Rows include Kernen pr. Schfl., Dinkel, Haber, Gerste, Roggen, Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn, Akerbohnen, Wicken.

Schorndorf, den 4. Juli 1854.

- 1 Scheffel Kernen . . . . . 29 fl. 20 fr.
1 — Weizen . . . . . 30 fl. 24 fr.
1 — Haber . . . . . — fl. — fr.
1 — Gerste . . . . . — fl. — fr.

Aufgestellt blieben ca. 24 Schfl.

Kornhaus-Inspektion Pfeleiderer.

Brod- und Fleisch-Taxe.

- 8 Pfund Kernenbrod zu . . . . . 46 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks 3 1/2 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch
a) ganzes . . . . . 12 fr.
b) abgezogenes . . . . . 11 fr.
1 " Ochsenfleisch . . . . . 10 fr.
1 " Rindfleisch . . . . . 10 fr.
1 " Kalbfleisch . . . . . 8 fr.

Auflösung des Räthfels in Nr. 48:

Die Mode.

In Nr. 51: Die Erde.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 54.

Dienstag den 11. Juli

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Verhuß der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Verordnungen werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1854, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1854 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1. hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1854 — 55 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Z. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1854, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Jul. 1853 — 54 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Positionen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. 1) angelegten, eigentümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterielebensversicherungen, verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastralgesezes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichwachsenden, reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. 1.) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien, Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperlichkeits-Gemeinde und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Zensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsbesitzenden



Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; h) die Ruhegehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-Medailen-Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, der aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital und Renten Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. h. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß laut etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannten Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, des gleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Anforderung durch die Ortssteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Kommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Schorndorf, den 5. Juli 1854.

K. Kameralamt. Clöf.

### Kerstamt Schorndorf. Holz-Verkauf.

Revier Adelberg.

Dienstag den 18. d. M. aus den Staatswaldungen Aspewald und Sterrenberg: 4 Klf. eichenes, 20 Klf. buchenes und 28 Klf. weiches Brennholz, ferner 750 buchene und 1050 gemischte Abfall-Bellen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr bei günstiger Witterung auf der Hainwiese, bei ungünstiger in Oberberken.

Mittwoch den 19. d. M. aus den Staatswaldungen Thamm, Ballenholz, Nonnenwald und Hain: 23 Nadelholzstämme, 85 Klf.

tannen Brennholz und 18 Klf. Abfallholz.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Rennewald, bei schlechter Witterung in Breech Revier Plüderhausen.

Donnerstag den 20. d. Mts. aus dem Staatswald Pulswald: 26 Nadelholzstämme und 90 Klfr. Brennholz.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag, bei ungünstiger Witterung in Waldhausen.

Freitag und Samstag den 21. und 22. d. M. aus dem Staatswald Sommerwand: 46 Eichen-, 3 Buchen-Stämme und 1 Birken-Stamm; 6 Klfr. eichene Nutzholz-Scheiter, 186 Klf. eichenes, 54 Klf. buchenes, 6 Klfr. birkenes Brennholz und 11 Klf. Abfallholz;

ferner 1025 eichene, 6500 buchene und 800 Abfall-Bellen. Das Stammholz und ein Theil des Brennholzes kommt am ersten Tag zum Verkauf.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag, bei ungünstiger Witterung auf dem Eichenschloß.

Schorndorf den 10. Juli 1854.

K. Kerstamt.

Nördlinger, A. B.

Schorndorf.

### Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6/7. d. Mts. wurden mittelst Einbrechens in ein Wohnhaus zu Hohengehren folgende Gegenstände gestohlen: 3 silberne Eßlöffel, 1 mit F. W. G. gezeichnet; 1/2 Duzend mit Silber garnirte Bestecke, 1 Taschenmesser mit schwarzem Heft und Silberplatte, 1 großes Gartenmesser mit 1 Säge, 1 solches mit Hirschhornheft, 1 paar Stiefel und 2 fl. 18 fr. Geld. Dieser Diebstahl wird zu den bekannten Zwecken veröffentlicht.

Den 8. Juli 1854.

K. Oberamts-Gericht.

G. Alt. Seeger, A. B.

Oberamtsgericht Schorndorf.

### Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Santsachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden, und zwar in der Santsache

1) des David Sautter, Drebers zu Schorndorf, am Dienstag den 1. August d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Schorndorf;

2) des Johannes Schloz, Heinrichs Sohn, Bauers in Thomashardt am Donnerstag den 3. August d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Thomashardt;

3) des Johann Georg Hees, Jakobs S., Tagelöhners in Thomashardt, am Donnerstag den 3. August d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause in Thomashardt;

4) des Friedrich Nupperle, Hafnerobermeisters in Höfflinzwarth, am Freitag den 4. August d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Höfflinzwarth.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, hiebei zu erscheinen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen, soweit solche nicht schon aus den Akten bekannt sind, von der betreffenden Masse ausgeschlossen werden würden.

Den 1. Juli 1854.

K. Oberamts-Gericht.

G. Alt. Seeger, A. B.

### Oberamtsgericht Schorndorf. Schulden-Liquidationen.

In nachbenannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation verbunden mit einem Vergleichs-Versuch je Morgens 8 Uhr vorgenommen werden, u. z.:

a) am Freitag den 4. August des Johann Georg Schaal, Bäckers Sohn von Niedelsbach, auf dem Rathhaus in Steinberg,

b) am Samstag den 5. August der Margaretha Kurz, ledig, auf dem Rathhaus zu Schorndorf.

Hiebei haben die Gläubiger ihre Forderungen bei Gefahr des Ausschusses anzumelden und zu liquidiren.

Den 1. Juli 1854.

K. Oberamts-Gericht.

G. Alt. Seeger, A. B.

Amtsnotariats-Bezirk Winterbach.

(Gläubiger-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche an nachbenannte im vorigen Monat verstorbene Personen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, solche bei Gefahr der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen entweder bei dem Notariat oder den betreffenden Orts-Vorständen anzumelden, und zwar von:

Winterbach.

bei

Joh. Kaiser, Tagelöhn. Ehefrau (vermögensl.)

Jacob Müller, Weingärtner;

Johann Michael Keiser, Weingärtner;

Georg Adam Schick, Weingärtner;

Adelberg.

Johannes Schurr;

Aspergle.

Josef Burger, Bauer von Krehwinkel;

Heslach.

Johannes Pallmers Ehefrau;

Höfflinzwarth.

Jung Jacob Friz, Wittwer und Bauer;

Rohrbonna.

Georg Enoch Illg, Schultheiß;

Schornbach.

Kristof Kuhnle, Weingärtners Ehefrau;

Thomashardt.

Adam Leutz;

Heinrich Roes Ehefrau.

Den 8. Juli 1854.

K. Amtsnotariat Winterbach.

Haberer.

Adelberg.

### Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige Schafwaide, welche von Barthelomai bis Martini 300 Stück und von